

AMTSBLATT DER BUNDESSTADT BONN

56. Jahrgang

3. April 2024

Nummer 13

Inhalt	Seite
Aufstellung einer Denkmalsbereichssatzung der Bundesstadt Bonn	139
- Stadtbezirk Bonn, Ortsteil Bonn-Zentrum	
Hochwasserschutzanlagenschau nach § 95 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG -) vom 08.07.2016 (GV. NRW. S. 559) in der derzeit geltenden Fassung	140
Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV NRW.S. 94/SGV NRW. 2010) in der zurzeit gültigen Fassung	140
- Zustellung von Bescheiden (Amt für Soziales und Wohnen)	
1. Satzung zur Änderung der Satzung für das Amt für Kinder, Jugend und Familie der Bundesstadt Bonn	141
Entgeltordnung für das Beethoven Orchester Bonn	143
Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV NRW.S. 94/SGV NRW. 2010) in der zurzeit gültigen Fassung	148
- Zustellung von Bescheiden (Bürgerdienste)	

BUNDESSTADT BONN Die Oberbürgermeisterin

Aufstellung einer Denkmalsbereichssatzung der Bundesstadt Bonn

Der Rat der Bundesstadt Bonn hat in seiner Sitzung am 14.03.2024 Folgendes beschlossen:

- Für das Combahnviertel ist eine Denkmalsbereichssatzung gem. § 10 Denkmalschutzgesetz NRW (DSchG NRW) aufzustellen.

Durch Schreiben des LVR-Amtes für Denkmalpflege im Rheinland (LVR-ADR) vom 25.11.2020 wurde die Stadt Bonn darüber unterrichtet, dass das im Bezirk Beuel befindliche Combahnviertel die Voraussetzungen zur Ausweisung eines Denkmalsbereiches erfüllt.

In seiner Sitzung am 14.03.2024 hat der Rat beschlossen, dass für das nachstehend bezeichnete Gebiet des Combahnviertels eine Denkmalsbereichssatzung gemäß § 10 Nordrhein-westfälisches Denkmalschutzgesetz (DSchG NRW) vom 13. April 2022 aufzustellen ist. Das Gebiet des Combahnviertels wird begrenzt durch den Rhein im Westen mit Uferpromenade und anschließendem Gelände des früheren Endbahnhofes der Bröltaleisenbahn, durch die südlich angrenzende Zufahrt zur Kennedybrücke mit dem Konrad-Adenauer-Platz, der Sankt-Augustiner-Straße im Osten und nach Norden durch den Bröltalbahnhof, der heute als Radweg genutzt wird. Das Gebiet ist in dem beigefügten Übersichtsplan dargestellt.

Dieser Aufstellungsbeschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Mit dieser öffentlichen Bekanntmachung tritt gem. § 10 Absatz 3 Satz 2 DSchG NRW die vorläufige Schutzwirkung nach § 4 Absatz 1 DSchG NRW ein. Damit sind im Gebiet der in Aufstellung befindlichen Satzung Maßnahmen nach § 9, § 13 oder § 15 DSchG NRW erlaubnispflichtig.

Bonn, den 25.03.2024

gez. K. Dörner
Oberbürgermeisterin

Amtliche Bekanntmachung

Hochwasserschutzanlagenschau nach § 95 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG -) vom 08.07.2016 (GV. NRW. S. 559) in der derzeit geltender Fassung

Die Untere Wasserbehörde der Bundesstadt Bonn führt am Donnerstag, den 18.04.2024, eine Hochwasserschutzanlagenschau am Hochwasserrückhaltebecken Katzenlochbach, am Abschlag in Mehlem und am Hochwasserrückhaltebecken Wittgesbach durch. Die Hochwasserschutzanlagenschau dient der Überwachung der ordnungsgemäßen Unterhaltung der Anlagen. Den zur Unterhaltung Verpflichteten und den Eigentümern der Anlage wird hiermit Gelegenheit zur Teilnahme und zur Äußerung gem. § 95 Abs. 3 LWG gegeben.

Bonn, den 19. März 2024

Die Oberbürgermeisterin
Im Auftrag
gez. Baier

Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV NRW.S. 94/SGV NRW. 2010) in der zurzeit gültigen Fassung

Das Schreiben nach dem Unterhaltsvorschussgesetz der Bundesstadt Bonn

Datum der Verfügung 22.03.2024	Az.: 50-223/ 892101, 2102, 2103, 901800
Betroffene/r, Name, Vorname, letzte bekannte Anschrift An Herrn José Lisardo Fajardo Martinez	

mit unzustellbarer Adresse liegt zur Abholung an den Empfänger oder dessen Bevollmächtigten während der Dienststunden im Verwaltungsgebäude Rathaus Bonn-Beuel, Friedrich-Breuer-Str. 65, 53225 Bonn, Zimmer 9, bereit.

Das oben genannte Schriftstück wird hiermit gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz NRW (VwZG) öffentlich zugestellt. Es gilt gemäß § 10 Abs. 2 letzter Satz VwZG als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang setzen kann, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Bonn, den 22.03.2024

Die Oberbürgermeisterin
Im Auftrag
gez. Imaschewski

Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV NRW.S. 94/SGV NRW. 2010) in der zurzeit gültigen Fassung

Das Schreiben nach dem Unterhaltsvorschussgesetz der Bundesstadt Bonn

Datum der Verfügung 22.03.2024	Az.: 50-223/933719
Betroffene/r, Name, Vorname, letzte bekannte Anschrift An Herrn Wellington Martinez	

mit unzustellbarer Adresse liegt zur Abholung an den Empfänger oder dessen Bevollmächtigten während der Dienststunden im Verwaltungsgebäude Rathaus Bonn-Beuel, Friedrich-Breuer-Str. 65, 53225 Bonn, Zimmer 9, bereit.

Das oben genannte Schriftstück wird hiermit gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz NRW (VwZG) öffentlich zugestellt. Es gilt gemäß § 10 Abs. 2 letzter Satz VwZG als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang setzen kann, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Bonn, den 27.03.2024

Die Oberbürgermeisterin
Im Auftrag
gez. Imaschewski

Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV NRW.S. 94/SGV NRW. 2010) in der zurzeit gültigen Fassung

Der Bescheid über die Aufhebung eines Wohngeldbescheides sowie Rückforderung überzahlten Wohngeldes

Datum der Verfügung 27.03.2024	Az.: 314 000 16026
Betroffene/r, Name, Vorname, letzte bekannte Anschrift An Herrn Di Franco, Giuseppe, Maudacher Str. 96, 67065 Ludwigshafen	

mit unzustellbarer Adresse liegt zur Abholung an den Empfänger oder dessen Bevollmächtigten während der Dienststunden im Verwaltungsgebäude Stadthaus, Berliner Platz 2, 53111 Bonn, Etage 3 B bereit.

Das oben genannte Schriftstück wird hiermit gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz NRW (VwZG) öffentlich zugestellt. Es gilt gemäß § 10 Abs. 2 letzter Satz VwZG als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang setzen kann, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Bonn, den 27.03.2024

Die Oberbürgermeisterin
Im Auftrag
gez. Yussofi

1. Satzung

zur Änderung der Satzung für das Amt für Kinder, Jugend und Familie der Bundesstadt Bonn
vom 25. März 2024

Aufgrund der §§ 69 ff. des Sozialgesetzbuches (SGB) Achtes Buch (VIII) Kinder- und Jugendhilfe in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2824, 2023 I Nr. 19), des § 3 Abs. 2 des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes - AG-KJHG - in der Fassung vom 12. Dezember 1990 (GV. NW. S. 664/SGV. NW 216) zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 1. Februar 2022 (GV. NRW. S. 122) und des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen GO NRW - in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. 1994 S. 666) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490) hat der Rat der Bundesstadt Bonn am 14.3.2024 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung für das Amt für Kinder, Jugend und Familie der Bundesstadt Bonn vom 2. Mai 2012 (ABl. S. 173) wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Abs. 1 wird das Wort „elf“ durch das Wort „sechzehn“ ersetzt.
2. § 4 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

(3) Als beratende Mitglieder gehören dem Jugendhilfeausschuss an:

- a. die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister oder eine von ihr/ihm bestellte Vertretung;
- b. die Leiterin/der Leiter des Amtes für Kinder, Jugend und Familie oder die Vertretung;
- c. ein Richter des Vormundschaftsgerichtes oder des Familiengerichtes oder ein Jugendrichter, der vom Präsidium des Landgerichtes Bonn bestellt wird;
- d. eine Vertretung der Arbeitsverwaltung, die von der Direktion des Arbeitsamtes Bonn bestellt wird;
- e. eine Vertretung der Schulen, die von der zuständigen örtlichen Stelle bestellt wird;
- f. eine Vertretung der Polizei, die vom Polizeipräsidenten bestellt wird;
- g. je eine Vertretung der katholischen Kirche, entsandt durch den Stadtdechanten der katholischen Kirche Bonn, der evangelischen Kirche, entsandt durch die evangelischen Kirchenkreise Bonn und Bad Godesberg und An Rhein und Sieg, der jüdischen Kultusgemeinde, entsandt durch die Synagogengemeinde Bonn sowie der altkatholischen Kirche, entsandt durch die altkatholische Gemeinde Bonn;
- h. eine Vertretung des Jugendamtselternbeirats;
- i. eine Vertretung Integrationsrates;
- j. eine Vertretung der Behinderten-Gemeinschaft Bonn e.V.
- k. je eine Leitung der Arbeitsgemeinschaft „Jugendförderung“, der Arbeitsgemeinschaft „Tageseinrichtungen für Kinder und Kindertagespflege“ und der Arbeitsgemeinschaft „Hilfen zur Erziehung“ (Arbeitsgemeinschaften nach § 78 SGB VIII (AG78)).

Für die Mitglieder c) bis k) ist je eine persönliche Vertretung zu bestellen.

Artikel II

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

- - -

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Oberbürgermeisterin hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bonn, den 25. März 2024

Dörner
Oberbürgermeisterin

ENTGELTORDNUNG für das Beethoven Orchester Bonn

Aufgrund des § 41 Abs.1 Buchstabe i der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666 /SGV.NRW.2023) zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490) hat der Rat der Bundesstadt Bonn in seiner Sitzung am 14.3.2024 folgende Entgeltordnung beschlossen:

§ 1 Entgeltspflicht

Für den Besuch von Veranstaltungen des Beethoven Orchester Bonn werden privatrechtliche Entgelte nach den Bestimmungen dieser Entgeltordnung erhoben.

§ 2 Tageskartenpreise

(1) Die Tageskartenpreise betragen für die Konzerte des Beethoven Orchester Bonn:

	Preisgruppe	I	II	III	IV	V
a)	Freitagskonzerte	42,00 EUR	37,00 EUR	32,00 EUR	24,00 EUR	19,00 EUR
b)	Im Spiegel	35,00 EUR	30,00 EUR	27,00 EUR	22,00 EUR	17,00 EUR
c)	Karnevalskonzerte	42,00 EUR	37,00 EUR	32,00 EUR	24,00 EUR	19,00 EUR
d)	Pur	25,00 EUR	X	X	X	X
e)	Vor Ort	25,00 EUR	X	X	X	X
f)	Unterwegs	25,00 EUR	X	X	X	X
g)	Neue Musik	25,00 EUR	X	X	X	X
h)	Montagskonzerte	25,00 EUR	X	X	X	X
i)	Bundesrat-Konzerte	30,00 EUR	X	X	X	X
j)	Weihnachtskonzert	25,00 EUR	X	X	X	X
k)	Konzerte des Educationprogramms b.jung (Sitzkissen-, Kinder-, Familien-, Jugend-, Schulkonzerte)	12,00 EUR	X	X	X	X

- (2) Für Sonderkonzerte sowie für Konzerte der Reihe Grenzenlos (Sinfoniekonzerte mit Gastkünstlerinnen und -künstlern, partizipative Projekte wie z. B. Mitsingkonzerte oder OpenPhilharmonics) gelten die Preise nach Absatz 1 – je nach Konzertformat – entsprechend, § 3 bleibt hiervon unberührt.
- (3) Steuerkarten gem. § 7 Abs. 3 können zu einem Preis von 9,00 EUR ausgegeben werden. Eine Vorverkaufsgebühr wird nicht erhoben.

§ 3 Entgeltanpassungen

Bei besonders preisintensiven Konzerten bzw. Galen mit teuren Künstlerinnen und Künstlern ist die Orchesterleitung berechtigt, die in § 2 Abs. 1 und Abs. 2 festgelegten Tageskartenpreise um bis zu 40% zu erhöhen.

In besonderen Fällen (z. B. Werbemaßnahmen, konzertpädagogische Zwecke, partizipative Veranstaltungen, Sonderveranstaltungen, bei Großabnehmern, geschlossenen Veranstaltungen, u. a.) kann die Orchesterleitung max. bis zu 70% von den vorgegebenen Preisen nach unten abweichen.

§ 4 Abonnements

- (1) Die Konzerte der Reihen Freitagskonzerte, Im Spiegel, Pur, Vor Ort, Unterwegs, Montagskonzerte, Bundesrat-Konzerte, sowie Kinderkonzerte und Familienkonzerte des Educationprogramms b.jung werden im Festabonnement angeboten. Für diese Konzertreihen gilt nach § 2 Abs. 1
 - a) eine Ermäßigung von 25% auf den jeweiligen Tageskartenpreis für Vollzahlerinnen bzw. Vollzahler.
 - b) eine Ermäßigung von 60% auf den jeweiligen Tageskartenpreis für Schülerinnen und Schüler, Studierende, Auszubildende bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres, Helferinnen und Helfer im freiwilligen sozialen Jahr, Schwerbehinderte im Sinne des Schwerbehindertengesetzes, freiwillig Wehrdienstleistende, Bundesfreiwilligendienstleistende und Inhaberinnen und Inhaber von Berechtigungsausweisen für die verbilligte Inanspruchnahme städtischer Leistungen mit entsprechendem Nachweis.

Dies gilt auch für das Freitagskonzert im Rahmen des Beethovenfests Bonn.

- (2) Für die Entwicklung gemeinsamer Abonnementangebote zwischen Beethoven Orchester Bonn und Theater Bonn gelten die Rabatte nach § 4 Abs. 1 entsprechend.
- (3) Für alle Konzerte nach § 2 Abs. 1 und 2 gilt im Wahlabonnement für 4 Konzerte:
 - a) eine Ermäßigung von 20% auf den jeweiligen Tageskartenpreis für Vollzahlerinnen und Vollzahler.
 - b) eine Ermäßigung von 55% auf den jeweiligen Tageskartenpreis für Schülerinnen und Schüler, Studierende, Auszubildende bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres, Helferinnen und Helfer im freiwilligen sozialen Jahr, Schwerbehinderte im Sinne des Schwerbehindertengesetzes, freiwillig Wehrdienstleistende und Bundesfreiwilligendienstleistende und Inhaberinnen und Inhaber von Berechtigungsausweisen für die verbilligte Inanspruchnahme städtischer Leistungen mit entsprechendem Nachweis.

Das Wahlabonnement gilt jedoch nicht für das Freitagskonzert im Rahmen des Beethovenfests Bonn sowie für Konzerte des Educationprogramms b.jung nach § 2 Abs. 1 k).

- (4) FamilienCard
Die FamilienCard gilt für einen Erwachsenen und bis zu 2 Kindern unter 18 Jahren und hat den Preis einer nicht ermäßigten Tageskarte bzw. eines Vollzahlerabonnements. Hiervon ausgenommen sind Konzerte des Educationprogramms b.jung.

- (5) **Schulklassenabonnements**
Schulklassen erhalten ein für eine Spielzeit geltendes nicht übertragbares Abonnement zum Preis von 15,00 EUR je Schülerin bzw. Schüler und begleitender Lehrerin bzw. begleitendem Lehrer, das zum Besuch von insgesamt drei Veranstaltungen nach Wahl in allen Sparten des Theater Bonn und ausgewählte Konzerte des Beethoven Orchester Bonn berechtigt. Auf das Abonnement wird kein Vorverkaufszuschlag erhoben. Die Orchesterleitung ist berechtigt, die freie Termin- und Platzwahl einzuschränken.

§ 5 Sonstige Rabattierungen

- (1) Die Theatergemeinde e. V. erhält bei Abnahme von Eintrittskarten für Vollzahlerinnen und Vollzahler eine Ermäßigung von 40 %, die Junge Theatergemeinde eine Ermäßigung von 50 % auf den jeweiligen Tageskartenpreis. Die Orchesterleitung ist berechtigt, ausgewählte Konzerte hiervon auszunehmen.
- (2) Besuchergruppen erhalten bei einer Abnahme von mindestens 7 Eintrittskarten für ein Konzert eine Ermäßigung von 20 % auf den Tageskartenpreis.
- (3) Schulklassen und Musikkurse (empfohlen für die Klassenstufen 9 – 13) erhalten für die Konzerte des Beethoven Orchester Bonn Eintrittskarten für 5,00 EUR pro Schülerin bzw. Schüler. Die Orchesterleitung ist berechtigt, die Konzerte und Kontingente, für die dieses Angebot gilt, zu beschränken. Lehrkräfte erhalten eine freie Begleitungskarte pro 10 Schülerinnen bzw. Schüler. Auf den Eintrittspreis wird kein Vorverkaufszuschlag erhoben.
- (4) Für Studierende bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres besteht die Möglichkeit, 60 Minuten vor Beginn ausgewählter Konzerte an der Tages- bzw. Abendkasse Eintrittskarten jeder Preiskategorie zum einheitlichen Preis von je 5,00 EUR pro Studierenden zu erwerben („Studi Last Minute Ticket“). Die Orchesterleitung ist berechtigt, die Konzerte und Kontingente, für die dieses Angebot gilt, zu beschränken.
- (5) Festabonnentinnen und Festabonnenten der Reihen Freitagskonzerte, Im Spiegel, Pur und Montagskonzerte erhalten in der Spielzeit, für die das Abonnement erworben wurde, auf den Tageskartenpreis aller übrigen Veranstaltungen eine Ermäßigung von 10 %.

§ 6 Ermäßigungen

- (1) Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, Studierende und Auszubildende bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres, Helferinnen und Helfer im freiwilligen sozialen Jahr, freiwillig Wehrdienstleistende, Bundesfreiwilligendienstleistende und Schwerbehinderte im Sinne des Schwerbehindertengesetzes, erhalten gegen Nachweis eine Ermäßigung von 50 % auf den Tageskartenpreis.
- (2) Inhaberinnen und Inhaber von Bonn-Ausweisen erhalten eine Ermäßigung auf den Tageskartenpreis entsprechend der Richtlinien über die Ausstellung des Bonn-Ausweises in der jeweils gültigen Fassung.

- (3) Inhaberinnen und Inhaber von Ehrenamtskarten NRW erhalten bei von der Orchesterleitung ausgewählten Konzerten eine Ermäßigung von 50% auf den Tageskartenpreis.

§ 7 Dienst-, Presse-, Steuerkarten

(1) **Dienstkarten:**

Zur Wahrnehmung dienstlicher Aufgaben wird an Mitarbeitende des Beethoven Orchester Bonn und an berechnigte Vertreterinnen und Vertreter je eine Dienstkarte ausgegeben. Das Entscheidungsermessen über das dienstliche Interesse sowie die Auswahl der Dienstplätze obliegt der Orchesterleitung.

(2) **Pressekarten:**

Die Orchesterleitung kann unentgeltliche Pressekarten an alle ausgewiesenen Medienvertreterinnen und -vertreter ausgeben, die erklären, dass der Veranstaltungsbesuch der Berichterstattung dient.

(3) **Steuerkarten:**

Die Orchesterleitung kann für Konzerte des Orchesters an alle Beschäftigten des Orchesters Steuerkarten ausgeben, wenn für das jeweilige Konzert eine Auslastung im freien Verkauf nicht mehr zu erwarten ist. Je Konzert können maximal zwei Steuerkarten an den bzw. die Beschäftigte abgegeben werden. Angehörige anderer Bühnen- bzw. Kulturorchester können nach Vorlage des entsprechenden Ausweises an der Abendkasse – nach Verfügbarkeit vorhandener Karten und bei Einreichmöglichkeit – eine Steuerkarte pro Person erhalten. Die vorgenannten Regelungen gelten analog. Die Entscheidung hierüber trifft die Orchesterleitung.

§ 8 Freikarten

- (1) Freikarten können aus repräsentativen und dienstlichen Gründen sowie zu Marketingzwecken vergeben werden, wenn dadurch der allgemeine Kartenvorverkauf nicht eingeschränkt wird, und zwar:

- a) Ordentlichen und stellvertretenden Mitgliedern des Kulturausschusses mit Begleitperson,
- b) Gästen auf Einladung des Oberbürgermeisters bzw. der Oberbürgermeisterin, des Kulturdezernenten bzw. der Kulturdezernentin oder der Orchesterleitung,
- c) Vertragspartnern, Zuwendungsgebern oder Sponsoren,
- d) zur Pflege des nachwachsenden Publikums, im Rahmen befristeter Marketingaktionen und aufgrund des besonderen kulturpolitischen Auftrages des Orchesters,
- e) Inhaberinnen und Inhabern von Gutscheinen für Neubürgerinnen und Neubürger sowie Inhaberinnen und Inhabern von Gutscheinen im Rahmen des Willkommenspakets der UN für neue UN-Mitarbeitende.

Die Entscheidung hierüber trifft die Orchesterleitung.

- (2) Begleitpersonen von Schwerbehinderten, deren Ausweis den Vermerk „B“ trägt, erhalten für alle Konzerte freien Eintritt. Für das Freitagskonzert im Rahmen des Beethovenfestes gelten die Regelungen des Beethovenfestes Bonn.

- (3) Festabonnentinnen und Festabonnenten erhalten 2 Freikarten für ein Konzert ihrer Wahl innerhalb der laufenden Konzertsaison für die Neuwerbung einer neuen Festabonnentin bzw. eines neuen Festabonnenten.

§ 9 Sonstige Entgelte

- (1) Sofern in dieser Entgeltordnung keine ausdrückliche andere Regelung getroffen wurde, wird auf die nach den §§ 2 bis 6 anfallenden Tageskartenpreise im Vorverkauf eine Vorverkaufsgebühr von 10 % erhoben. Die sich nach Hinzurechnung der Vorverkaufsgebühr ergebenden Gesamtpreise werden nach kaufmännischen Grundsätzen auf volle 10 Cent aufgerundet oder abgerundet.
- (2) Bei einer durch die Abonnentin bzw. den Abonnenten verursachten Umbuchung bereits ausgedruckter Eintrittskarten, sowie für die Umbuchung eines Abonnentenplatzes auf einen anderen Aufführungstag wird ab dem dritten Tausch ein Umbuchungsentgelt von 5,00 EUR je Karte erhoben.
- (3) Für den Ersatz von verloren gegangenen Abonnementkarten wird ein Entgelt in Höhe von 5,00 EUR je Karte erhoben.
- (4) Beim Versand von Eintrittskarten durch die Vorverkaufsstellen des Theaters werden pauschale Bearbeitungs- und Versandkosten geltend gemacht. Sie betragen je Versandvorgang 5,00 EUR. Dies gilt nicht für Zusendungen im Rahmen eines Abonnements.
- (5) Die Karten gelten als Fahrausweise im VRS-Verbund Bonn/Rhein-Sieg. Die hierfür anfallenden Gebühren werden in voller Höhe vom Orchester getragen.

§ 10 Fälligkeiten

Die Entgelte und Gebühren werden beim Erwerb der Karten bzw. zu dem in der Rechnung ausgewiesenen Termin fällig.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Entgeltordnung tritt zur Spielzeit 2024/2025 am 01. August 2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entgeltordnung vom 11. Mai 2017 außer Kraft.

Bonn, den 25. März 2024

Dörner
Oberbürgermeisterin

Öffentliche Zustellung

nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land NRW vom
07.03.2006 (GV NRW. S. 94 / SGV NRW. 2010) in der zurzeit gültigen Fassung

Die Bescheide der Stadt Bonn – Amt 33 - 2 –

Datum 13.03.2024	PK-Nr. 7777.0161.8598
Betroffene/r Herr Laerke, Thomas Sebastian, Bernkasteler Straße 6, 53175 Bonn	
Datum 14.03.2024	PK-Nr. 7777.0157.2865
Betroffene/r Herr Rama, Petrit, Lannesdorfer Straße 28, 53179 Bonn	
Datum 24.01.2024	PK-Nr. 7777.3152.7426
Betroffene/r Frau Becker, Isabella Alexandra Sophia, Hammelshahn 10, 53567 Bucholz (WW)	
Datum 18.03.2024	PK-Nr. 7777.4943.8654
Betroffene/r Herr Zahrawi, Mahir, Germanenstraße 32, 53175 Bonn	
Datum 30.01.2024	PK-Nr. 7777.4932.7267
Betroffene/r Herr Halstrick, Tizian Heinz Georg, Escher Straße 16c, 53501 Grafschaft	
Datum 15.03.2024	PK-Nr. 7777.0178.4102
Betroffene/r Herr Arab, Bilal Rahman, Bergerstraße 85, 53879 Euskirchen	
Datum 23.02.2024	PK-Nr. 7777.4948.1746
Betroffene/r Herr Rhayel, Suhayb, Friesdorfer Straße 194, 53175 Bonn	
Datum 14.03.2024	PK-Nr. 33-21 / 2-24-B-81103
Betroffene/r Der Besitzer/die Besitzerin des Wohnanhängers, Fabrikat WEIPPERT, ohne amtl.Kennzeichen,z.Zt. abgestellt in Bonn, Briandstr.	

jetzt unbekanntem Aufenthaltes, liegen zur Abholung durch die Empfänger oder deren Bevollmächtigten während der Dienststunden im Stadthaus, Berliner Platz 2, Etage 4 A, Registratur, 53111 Bonn, bereit.

Das vorgenannte Dokument wird hiermit gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz NRW (VwZG) öffentlich zugestellt. Es gilt gemäß § 10 Abs. 2 letzter Satz VwZG als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang setzen kann, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Bonn, den **21. März 2024**

Die Oberbürgermeisterin
Im Auftrag

gez. Merzenich |

Aufstellung einer Denkmalbereichssatzung Combahnviertel

Bundesstadt Bonn, Stadtplanungsamt

 Geltungsbereich des Aufstellungsbeschlusses für die Denkmalbereichssatzung

Stadtbezirk Beuel

Ortsteile Beuel-Mitte und Schwarzreindorf/Villich-Rheindorf

